

STOK-Info 04/2020**Verwendung der Kennzahl 997 lt. Leistungsverzeichnis – Unterscheidungskriterien zum Schlüssel ZZZ**

Beim Warenverkehrsschlüssel „997“ sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Entscheidend ist, ob ein **echter Import oder Export** stattgefunden hat. Wird die erworbene Ware über die Landesgrenze transportiert (Import/Export), ist dieser Vorgang grundsätzlich nicht meldepflichtig, also somit auch kein Fall, der unter die Kennzahl „997“ fällt. Da bei der Anordnung von Auszahlungen ins SEPA-Ausland (Muster 30 EDVBK) oder echten Auslandszahlungen (Muster 35 EDVBK) bei Beträgen ab 12.500,00 Euro zwingend das Feld „Kennziffer Leistungsverzeichnis“ zu belegen ist (Pflichtfeld), wurde der Ersatzschlüssel „ZZZ“ kreiert (siehe auch Nr. 7.118.3 EDVBK). Diese Fälle werden von der Staatsoberkasse Bayern nicht an die Deutsche Bundesbank gemeldet.

Handelt es sich jedoch um den Kauf fertiger Waren im Inland vom ausländischen Eigentümer oder um Zukauf von Waren durch den inländischen Eigentümer im Ausland sowie den Verkauf der fertigen Ware im Ausland durch den inländischen Eigentümer (alles Fälle, in denen kein Warenimport oder Warexport stattgefunden hat), dann sind diese Zahlungsvorgänge mit der Kennziffer „997“ zu melden (soweit der Betrag 12.500,00 Euro oder höher ist). Bitte in diesen Fällen immer auch einen aussagekräftigen Vermerk im Meldetext anbringen (z. B. „Kauf von Computer-Ersatzteilen in Deutschland vom französischen Eigentümer“).